



Teilnahmebestimmungen für den Lingener Weihnachtsmarkt 2023

von Donnerstag, 30. November bis Samstag, 30. Dezember 2023

der Lingen Wirtschaft + Tourismus GmbH

(nachfolgend auch „Veranstalter“ genannt, Stand: April 2023)

1. Vorbemerkung

Das Bewerbungsverfahren und etwaige Zulassungen sind vorbehaltlich aktueller Entwicklungen und neuer behördlicher Verordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und/oder anderen, unvorhersehbaren lokalen, regionalen oder überregionalen Ereignissen/Entwicklungen.

2. Ziele

In dem Bestreben der Lingen Wirtschaft + Tourismus GmbH (LWT) als Veranstalter einen für die Besucher attraktiven, aber auch für die Beschicker ertragreichen Markt zu schaffen, werden auch in diesem Jahr erhebliche Bemühungen unternommen und Rahmenvoraussetzungen geschaffen. Diese Ziele, insbesondere der persönliche Markterfolg der Beschicker, können besonders durch die Einhaltung bzw. Steigerung der Angebotsqualität der Sortimente, sowie das professionelle Erscheinungsbild der Marktstände, welches u. a. durch die Dekoration und Sauberkeit stark beeinflussbar ist, gesteigert werden.

3. Dauer des Marktes, Öffnungszeiten und Veranstaltungszeiten, Eröffnung

a. Der Lingener Weihnachtsmarkt 2023 beginnt am Donnerstag, 30. November und dauert bis Samstag, 30. Dezember 2023. Dies sind insgesamt **31 Markttage**.

b. Während des Weihnachtsmarktes gelten folgende **Öffnungszeiten**, die gleichzeitig die **Veranstaltungszeiten** darstellen:

montags	12:00 - 21:00 Uhr
dienstags	12:00 - 21:00 Uhr
mittwochs	11:00 - 21:00 Uhr (Wochenmarkt)
donnerstags	12:00 - 22:00 Uhr
freitags	12:00 - 22:00 Uhr
samstags	11:00 - 22:00 Uhr (Wochenmarkt)
sonntags	11:00 - 21:00 Uhr

- c. Ferner gelten die folgenden **Kern-/ Mindestöffnungszeiten** für alle Beschicker verbindlich und sind unbedingt einzuhalten.

Montag:	13:00 – 21:00 Uhr
Dienstag:	13:00 – 21:00 Uhr
Mittwoch	13:00 – 21:00 Uhr
Donnerstag	13:00 – 22:00 Uhr
Freitag	13:00 – 22:00 Uhr
Samstag	12:00 – 22:00 Uhr
Sonntag	12:00 – 21:00 Uhr

- d. Die **Eröffnung des Weihnachtsmarktes 2023** ist geplant für Donnerstag, 30. November um 17:00 Uhr. Mit dem Verkauf an den Ständen muss spätestens ab 17:00 Uhr begonnen werden. Bis dahin müssen alle Sicherheitsgefahren (z.B. Stolperfallen) beseitigt sein, **sowie alle Buden beleuchtet und dekoriert sein.**
- e. Weiterhin hat jeder Beschicker zu gewährleisten, dass durchgängig während der täglichen Öffnungszeiten und während der gesamten Veranstaltungsdauer des Weihnachtsmarktes sein Stand geöffnet ist und entsprechend bewirtschaftet wird. Nach Absprache kann zu einem früheren Zeitpunkt geschlossen werden (beispielsweise aufgrund extremer Witterungen).
- f. Bei Nichteinhaltung der Öffnungszeiten, kann der Veranstalter ohne eine vorherige Abmahnung eine Vertragsstrafe von 500,00 € erheben. Beim wiederholten Verstoß gegen die Öffnungszeiten wird die Marktzusage entzogen und es wird von einer Bearbeitung der Bewerbung des betroffenen Beschickers für den Lingener Weihnachtsmarkt im Folgejahr abgesehen.

4. Veranstaltungsort

Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Lingener Marktplatz sowie in den angrenzenden Straßen Große Straße, Burgstraße, Looken- und Marienstraße statt.

Auf dem gesamten **Veranstaltungsgelände** werden die Stehtische vom LWT gestellt und anteilig berechnet, eigene Stehtische können nicht aufgestellt werden. Es ist den Standbetreibern untersagt, die Stehtische zu reservieren oder schmücken. Die Stehtische sind allen Besucherinnen und Besuchern gleichermaßen gewidmet und nicht einzelnen Verkaufsständen zugeordnet.

Stehtische und Schirme können aber nur genehmigt werden, soweit der Lauf nicht behindert wird und die Rettungswege/Feuerwehrezufahrten eingehalten werden. Auch bei schlechtem Wetter dürfen der Lauf und die Sicherheit auf der Marktfläche nicht behindert werden.

Sollte ein Marktbeschicker sich diesen Anforderungen widersetzen, so kann der Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 100,00 € bis höchstens 500,00 €, je nach Schwere des Verstoßes, erheben. Bei wiederholtem Verstoß wird die LWT Schirme und Tische auf Kosten des Beschickers räumen lassen.

Displays oder Fernseher sind im Stand nicht erlaubt. In den Weihnachtsbuden ist das Abspielen von Musik nicht erlaubt.

Standkonzepte, die von Maßen und Ansichten der eingereichten Bewerbungsunterlagen abweichen, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters umgesetzt werden.

5. Gestaltung der Stände

- a. **Die LWT stellt den Standbetreibern einheitliche Verkaufsstände mit den Innenmaßen 3x2,3m oder 4x2,3m zur Verfügung.** Die Verkaufsstände sind professionelle Weihnachtsmarkthütten, verfügen über eine große Verkaufsöffnung nach vorn und sind mit seitlichen Fenstern ausgestattet. Die Verkaufsstände sind bis auf den Verkaufstresen leer und müssen mit eigenem Mobiliar bestückt werden. Alle Einbauten müssen nach dem Weihnachtsmarkt spurlos entfernt werden können. Sollte eine Hütte am Ende beschädigt sein oder sich in einem schlechten Zustand befinden, wird dies dem Beschicker in Rechnung gestellt. Eigene Verkaufsstände sind nur nach vorheriger Absprache erlaubt.
- b. Wie in jedem Jahr ist neben der attraktiven Gestaltung des Gesamtmarktes, die Standgestaltung der Beschicker ein wichtiger Baustein, um die Marktatmosphäre nochmals zu steigern. Seit 2013 sieht das Konzept als verbindliche Basis eine einheitliche Holzoptik für alle Stände vor. Von außen ist Echtholz oder hochwertige Holzoptik anzubringen, im Innenbereich ist Holzimitat möglich. Die Dekoration der Buden erfolgt durch die Standbetreiber. Eine atmosphärische und einheitliche Dekoration aus natürlichen Materialien sowie warmweiße Beleuchtung auf LED-Basis sind Voraussetzung. Das Anbringen von Leuchtreklame mit z.B. Firmennamen oder Verkaufsartikeln ist nicht erlaubt. Die LWT stellt für den gesamten Weihnachtsmarkt Holzmülleimer zur einheitlichen Optik zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der **Dekoration der Stände** durch die Beschicker im Hinblick auf das Gesamtbild des Marktes eine herausragende Bedeutung einzuräumen ist. Die Stände sind durch die Beschicker mit einer durchgehenden Girlande mit (künstlichem) Tannengrün und warmweißer Beleuchtung auf LED-Basis sowie roten und goldenen Kugeln am Giebel zu schmücken. Wird die Gestaltung eines Standes durch den Beschicker den Ansprüchen nicht gerecht, wird der Beschicker hierauf hingewiesen. Der Veranstalter ist berechtigt, wenn auf einen solchen Hinweis seitens des Veranstalters nicht unverzüglich durch den Beschicker nachgebessert wird, die Gestaltung durch Dritte, auf Kosten des jeweiligen Beschickers, nachbessern zu lassen.

Der Beschicker hat die Möglichkeit ein Dekorationsangebot über den LWT anzunehmen. Die Dekorationsabnahme muss beim Einreichen der Bewerbungsunterlagen angegeben werden.

Um ein aufgeräumtes einheitliches Bild zu schaffen, ist es untersagt, Ware und Müll außerhalb der Stände zu lagern.

6. Auf- und Abbau der Stände

a. Aufbau

Die LWT bestimmt die Reihenfolge des Aufbaues und teilt den Standbetreibern festgelegte Aufbauzeitfenster im Vorfeld der Veranstaltung mit. Die Aufbaureihenfolge ist unbedingt einzuhalten. Erfolgt der Aufbau nicht zum festgelegten Zeitpunkt, kann die LWT die Aufbaugenehmigung entziehen, das Standgeld wird dennoch in voller Höhe fällig. Die Einweisung in den genauen Standort erfolgt zur vorgegebenen Zeit vor Ort.

Am Totensonntag, 26. November sind keine Anlieferung und keine (Aufbau-)Arbeiten auf dem Weihnachtsmarkt erlaubt.

Anlieferung, Aufbau, Dekoration durch die Marktbesicker muss bis Donnerstag, 30. November, 15 Uhr abgeschlossen sein.

Die genaue Position der einzelnen Standplätze ist vor Aufbaubeginn mit der LWT abzustimmen. Der Aufbauplan ist ab dem 01. November 2023 in der Geschäftsstelle der LWT erhältlich. Die LWT behält sich kurzfristige Änderungen vor. Alle Stände vor den Treppenstufen der Marktplatz-Terrasse müssen einen Mindestabstand von 4 m zur Treppe der Terrasse einhalten.

Jede Änderung / Abweichung den Aufbau betreffend ist unverzüglich der LWT mitzuteilen. Die LWT behält sich bei Nichteinhaltung der Standgrößen und Flächenvorgaben eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 100,00 € bis höchstens 500,00 € je nach Schwere des Verstoßes und in einem besonders schweren Fall einen sofortigen Entzug der Marktzusage vor.

Anschlüsse für Frisch- bzw. Abwasser und Strom müssen während der gesamten Marktdauer für alle zugänglich sein. Sollte die Zugänglichkeit zu den Anschlüssen behindert sein, wird der Veranstalter Umbaumaßnahmen zu Lasten des Verursachers vornehmen. Es sind ausschließlich die vorgegebenen Anschlüsse für Abwasser zu verwenden.

b. Abbau

Der Standabbau beginnt frühestens am Sonntag, 31. Dezember 2023. Nutzer der von der LWT vermieteten Hütten müssen nach Betriebsende (21:00 Uhr) ihre Waren ausräumen, die Dekoration entfernen sowie angebrachte Nadeln, Klammern, Nägel und Schrauben entfernen. Sollten Nacharbeiten nötig sein, werden diese dem betroffenen Beschicker nach Aufwand weiterberechnet.

Eigene Stände müssen bis spätestens Sonntag um 16:00 Uhr abgebaut und vom Platz entfernt sein. Nach Ende des Abbaus muss jeder seinen Standplatz reinigen und in einem besenreinen Zustand hinterlassen. Der Müll ist sortiert in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

7. Lärmschutz

An und um die komplette Marktzone arbeiten und wohnen zahlreiche Menschen. Deshalb gelten die gesetzlichen Lärmschutzvorgaben. Die gesetzliche Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr ist einzuhalten.

8. Sicherheitsbestimmungen

- a. Wasser- und Abwasserschläuche sowie Kabel müssen verdeckt, gesichert und markiert in geeigneten, überfahrbaren Kabelbrücken verlegt werden. Rutschige oder andere ungeeignete Abdeckungen, einfache Gummimatten und Abdeckungen, die 5,5 cm Höhe überschreiten, werden vom Veranstalter nicht akzeptiert.
- b. Jeder Standbetreiber muss bei der Verwendung von Frischwasserschläuchen einen Nachweis über deren Eignung sowie deren ordnungsgemäße Desinfektion erbringen.
- c. Alle im und am Stand verwendeten Kabeltrommeln, Heizgeräte, Geräte, Beleuchtungseinrichtungen etc. müssen für den gewerblichen Betrieb zugelassen sein.
- d. Alle im und am Stand verbauten elektrischen Anlagen müssen den geltenden VDE-Normen entsprechen und dürfen nur durch geschultes Fachpersonal installiert werden.
- e. Der Standinhaber muss auf eine ausreichende Einbruchsicherung des Standes vor allem während der Nacht achten.
- f. Jeder Stand muss über einen geeigneten Feuerlöscher mit aktuellem TÜV-Stempel und ein Leck-Such-Spray verfügen. Feuerlöscher haben eine Laufzeit von 2 Jahren und müssen dann erneut geprüft werden.
- g. Zur Deckung von Haftpflicht- und Feuerschäden auf dem Markt haben die Standbetreibenden einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen und dem Veranstalter mit den Bewerbungsunterlagen nachzuweisen.
- h. Gasfeuerstellen und andere Wärmequellen, insbesondere Heizgeräte ohne Kaminanschluss, Generatoren, Klimaanlage, sowie gefährliche Stoffe dürfen nur mit Genehmigung der Feuerwehr aufgestellt werden. Gasfeuerstellen müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Brennbare Stoffe müssen von Gasflammen und etwaigen Abgasleitungen genügend weit entfernt sein. Verwendung von Gas- oder Ölfeuerungsanlagen sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht angemeldete Feuerstellen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen zu lassen.

9. Sonstige Regeln

- a. Beim Umgang mit Lebensmitteln sind die Lebensmittelhygieneverordnung und das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Kontrollen erfolgen durch den Landkreis Emsland. Bei weiteren Nachfragen können Sie sich auch vorab beim Landkreis Emsland unter der Tel.-Nr.: 05931-441162 informieren. Diese Genehmigung schließt die Genehmigung zum Ausschank von Alkohol (Glühwein, Punsch etc.) nicht ein (s. Gebührenordnung).
- b. Um einem Preiskampf und damit einhergehenden etwaigen Qualitätseinbußen beim Glühwein vorzubeugen, setzt der Veranstalter einen Mindestpreis in Höhe von 3,00 € für Glühwein (0,2 Liter) und 3,50 € für Glühwein mit Schuss (Rum, Amaretto etc., 0,2 Liter) fest. Darüber hinaus gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der preislichen Gestaltung.
- c. Der Getränkeverkauf darf auf dem gesamten Weihnachtsmarkt ausschließlich in Mehrwegbehältern erfolgen (Ausnahmen sind Kindergetränke wie Capri Sun o.ä.). Tassen mit dem Aufdruck anderer Städte dürfen nicht ausgegeben werden. Flaschengetränke dürfen nur in Pfandflaschen verkauft werden.

Die LWT entwickelt zurzeit ein **Konzept für einheitliche Glühweintassen**, die von allen Beschickern verpflichtend zu nutzen sind. Die Gäste des Weihnachtsmarktes sollen die Tassen bei jedem Stand kaufen und das Pfand an jedem beliebigen anderen Glühweinstand zurückerhalten können. Nach Veranstaltungsende rechnet die LWT mit allen Standbetreibern die Pfandmehr oder /-Mindereinnahmen ab. Das neue Konzept soll möglichst bereits 2023 angewendet werden. Die konkrete Abwicklung wird derzeit erarbeitet.

- d. Es dürfen nur die in der Zulassung aufgeführten Waren verkauft werden. Beschicker mit dem Kernsortiment „Imbiss/ Essensangebot“ dürfen nur alkoholfreie Getränke ausschanken. Der Ausschank alkoholischer Getränke kann hier nur in Absprache mit dem Veranstalter erfolgen. Im Sinne der Etablierung einer hochwertigen Glühweinkultur ist der Ausschank von Winzer-Glühwein empfohlen.
- e. Die Verkaufswaren und -stände sind durch den Veranstalter nicht versichert.

10. Standgeld

- a. **Standgelder pro Tag pro Quadratmeter Verkaufs- bzw. Bodenfläche: Marktplatz, Burg-, Marien-, Lookenstraße:**

Kommerzielle Beschicker

Imbiss/ Essensangebot:	5,50 €/m ²
Glühwein:	je nach Standplatz
Süßwaren:	3,00 €/m ²
Kunstgewerbe/ Verkaufsartikel:	200,00 €/pauschal

Gemeinnützige Beschicker

mit Kunstgewerbe/ Verkaufsartikel:	50,00 €/pauschal
------------------------------------	------------------

Karussells: je nach Größe und Vereinbarung

(Bitte sprechen Sie uns vor Vertragsunterzeichnung darauf an!)

- b. **Wachdienst**

Der Veranstalter stellt einen Wachdienst für die gesamte Marktdauer sowie in der Aufbauwoche ab Freitag, 23. November 2023. Der Wachdienst bestreift den Weihnachtsmarkt in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Anteilige Kosten je Marktbeschicker:	320,00 €/pauschal
--------------------------------------	-------------------

- c. **Abfallentsorgung**

Die **Abfallentsorgung** wird durch den Bauhof der Stadt Lingen übernommen, die Kosten werden auf alle Beschicker des Weihnachtsmarktes umgelegt:

80,00 €/Woche

- d. **Stromkosten**

Anfallende Stromkosten sind von Ihnen zu entrichten und werden verbrauchsgenau mit 0,39 €/kWh ermittelt.

Mietpreise

Mietpreis Weihnachtsbuden für **kommerzielle Beschicker**

Kleine Bude:	B 3,00m x T 2,30m = 6,9m ²	620,-€
Große Bude:	B 4,00m x 3,30m = 13,20m ²	720,-€

Mietpreis Weihnachtsbuden für **gemeinnützige Beschicker**

Kleine Bude:	B 3,00m x T 2,30m = 6,9m ²	320,-€
Große Bude:	B 4,00m x T 3,30m = 13,20m ²	420,-€

- e. **Stornokosten**

Sollten Sie Ihre Bewerbung kurzfristig zurückziehen, fallen folgende Stornokosten an:

bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50% des Standgeldes

bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100% des Standgeldes

f. **Anzahlung**

Nach Erhalt der Zusage ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des Standgeldes (oder je nach Absprache)

bis zum 10. September 2023 auf das Konto

IBAN: DE14266500010000006833, BIC: NOLADE21EMS, Sparkasse Emsland

zu überweisen. Geht die Anzahlung nicht rechtzeitig ein, erlischt die erteilte Zusage automatisch ohne weitere Mitteilung seitens des Veranstalters.

Gemeinnützige Beschicker müssen Art und Umfang des gemeinnützigen Zwecks nachweisen.

Die genaue Abrechnung wird im Januar 2024 erstellt und zugesandt. Nur wenn die Rechnung vollständig bezahlt ist, erfolgt eine Bearbeitung der Bewerbung des jeweiligen Beschickers für den jeweils kommenden Lingener Weihnachtsmarkt.

Die Genehmigung zum Ausschank von Alkohol (Glühwein, Punsch etc.) muss gesondert bei der Stadt Lingen beantragt werden. Die Gebühren werden nach Verwaltungsaufwand berechnet.

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich 19% MwSt.